

Kleinseenlotse

Jahrgang 22 | Sonnabend, den 21. Februar 2026 | Nummer 02

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Foto: Michael Mahnke

Die Freiwillige Feuerwehr Mirow übte im Januar am Mirower See die Eisrettung. Auch wenn die Kameradinnen und Kameraden bestens vorbereitet sind, wird **vor dem Betreten der Eisflächen gewarnt**. Die schwankenden Temperaturen und damit verbundenen Tauphasen, wechselnde Wassertiefen sowie Strömungsverhältnisse führen zu nicht kalkulierbaren Risiken beim Betreten der Eisflächen, welche ungleichmäßig dick und instabil sind. Damit wird nicht nur das eigene Leben, sondern auch das der Retter aufs Spiel gesetzt, da Rettungsmaßnahmen unter den gegebenen Bedingungen extrem schwierig und gefährlich sind.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr



Prüfen Sie bitte die Dringlichkeit Ihres Anliegens und rufen in der Verwaltung an, bevor Sie persönlich erscheinen!
Das Einwohnermeldeamt arbeitet nur nach vorheriger Terminabsprache.

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am Samstag, dem 28. März 2026.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mirow

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 01/2018 „Neufeld“

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 den Bebauungsplans Nr. 01/2018 „Neufeld“ der Stadt Mirow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, in der Fassung vom Februar 2025 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Neufeld“ der Stadt Mirow durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 17.11.2025 mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 62, 64, 65, 66, 67 und 69/1 (alle teilweise) in der Flur 4 in der Gemarkung Roggentin.

Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplans Nr. 01/2018 „Neufeld“ der Stadt Mirow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung wird ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt-Mecklenburgische-Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die derzeit gültigen Öffnungszeiten sind:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes unter der Adresse <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/ortsrecht-und-satzungen/satzungen-mirow/f-und-b-plaene-der-stadt-mirow-und-ortsteile> sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

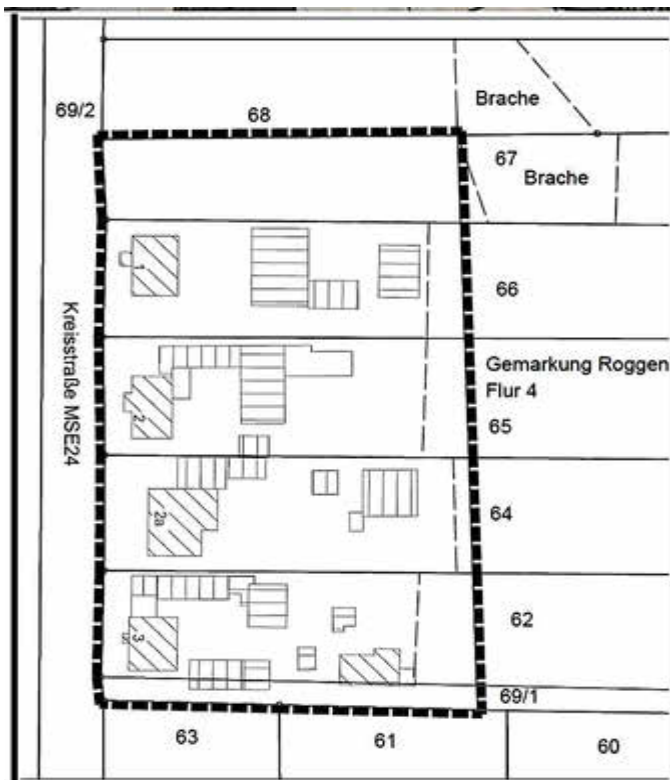
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wesenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.



Mirow, den 03.02.2026

Henry Tesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wesenberg

hier: Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/25 „Ferienpark – Am Zühlensee“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesenberg gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/25 „Ferienpark – Am Zühlensee“ und die Begründung samt dem AFB, den umweltbezogenen Informationen, der FFH Vorprüfung und dem Schallschutzbericht in der Fassung vom Januar 2026 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Gemarkung Wesenberg Flur 28 Flurstücke 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 4/35, 4/36, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/6 und teilw. 4/37, 5/21, 5/5.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/25 „Ferienpark – Am Zühlensee“ der Stadt Wesenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)

und der Begründung samt dem AFB, den umweltbezogenen Informationen, der FFH Vorprüfung und dem Schallschutzbericht in der Fassung vom Januar 2026 wird ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt-Mecklenburgische-Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die derzeit gültigen Öffnungszeiten sind:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes unter der Adresse <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/ortsrecht-und-satzungen/satzungen-wesenberg/f-und-b-plaene-der-stadt-wesenberg-und-ortsteile> sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wesenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Im vorliegenden Fall wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Wassersportzentrum festgesetzt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hingegen ein Sondergebiet zur Ferienutzung/ Ferienhäuser und Mehrzweckgebäude festgesetzt. Somit weicht die geplante Nutzung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Die Lage und Abgrenzung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.



Wesenberg, den 04.02.2026

Steffen Reißmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Information gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2019 der Stadt Wesenberg „Gewerbepark Strasen“

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat in Ihrer Sitzung am 22.05.2025 die Aufstellung der 1. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans **Nr. 02/2019** „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg beschlossen.

Geplant ist die Anpassung der Baugrenze, die Verlegung des Löschwasserteichs und die Ergänzung einer Löschwasserentnahmestelle.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Am 30.10.2025 wurde in der Stadtvertretung der Stadt Wesenberg der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan wird gemäß §13 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung werden in der Zeit

vom 02.03.2026 bis zum 07.04.2026

im Internet auf der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte (www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene) und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
nach vorheriger Vereinbarung und

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
nach vorheriger Vereinbarung und



Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Der etwa 0,9 ha große Planbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 111/2, 111/3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 111/4 der Flur 2 der Gemarkung Strasen.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Wesenberg, den 04.02.2026

Steffen Reißmann
Bürgermeister



----- Geltungsbereich ca. 9.000 m²

1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplan Nr. 02/2019 Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Kartierung von Brut- und Potentialbäumen für die Art Eremit in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) im Auftrag des StALU Mecklenburgische Seenplatte

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Fachbehörde nach § 5 Nr.3 NatSchAG M-V informiert darüber, dass die Kar-

tierung von Brut- und Potenzialbäumen der baumbewohnenden Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) - nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anlage 4 Natura 2000 LVO M-V in den nachfolgenden Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in Auftrag gegeben wurde.

GGB Nr.	Name des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung
DE 2742-302	Mirower Holm
DE 2744-308	Wangnitzsee



Zu kartierende Bereiche des GGB DE 2742-302 „Mirower Holm“



Zu kartierende Bereiche des GGB DE 2744-308 „Wangnitzsee“

Ziel der Kartierungen ist die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der Eremitenvorkommen der GGB in einem Fachbeitrag. Die Kartierungen werden bis einschließlich August 2026 durchgeführt. Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nach § 9 NatSchAG M-V Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten.

Die kartierenden Personen werden ein vom StALU MS ausgestelltes Auftragsbestätigungsschreiben mit sich führen. Das StALU MS bittet alle Flächeneigentümer, Pächter und sonstigen Flächennutzer die Arbeiten zu unterstützen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das StALU MS in Neubrandenburg.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Abteilung 4 – Naturschutz, Wasser und Boden

Dezernat 40 – Management Natura 2000

Anja Schlundt

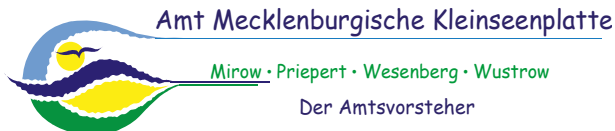
Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Bodo Heise

Abteilungsleiter Naturschutz, Wasser und Boden

Amtliche Mitteilungen



Stellenausschreibung

In unserer Verwaltung ist folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (w, m, d) Kasse

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Stellenausschreibung

Die Stadt Mirow sucht einen **Stadtplaner (w, m, d)**.

Nähere Informationen zu der Stellenausschreibung finden Sie unter: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Hinweis zu Veranstaltungen mit Alkoholausschank - Gestattungen sind Pflicht

Eine Gestattung benötigen Sie immer dann, wenn Sie alkoholische Getränke ausschenken möchten, das Event öffentlich zugänglich ist und die Bewirtung zeitlich begrenzt ist.

Die Gestattung ist eine grundsätzliche Pflicht, unabhängig vom Veranstalter.

Wer im Rahmen einer besonderen Veranstaltung (z.B. Osterfeuer, Weihnachtsmarkt, Dorf- bzw. Stadtfeste oder auch Vereins- und Sportveranstaltungen), die jedermann oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist, nur vorübergehend gewerbsmäßig alkoholische Getränke ausschenken möchte, muss eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz (§ 12 GastG) beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor Veranstaltung) im Gewerbeamt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zu stellen.

Die Gebühr beträgt 50,00 € bis zu einem Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr), und 20,00 € je weiteren Tag.

Das Formular für die Gestattung finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/formulare> oder erhalten Sie im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow.

Hinweis: Der unerlaubte Ausschank von Alkohol stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann dementsprechend geahndet werden.

Kontakt: Frau Pauline Pesch, Tel. 039833/280-28, E-Mail: ema@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

**Gewerbeamt
 Frau Pesch**

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist eine Ausnahme!

§ 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bestimmt, dass Abfälle grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden dürfen. Das bedeutet, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welches eine Abfallbeseitigung darstellt, in freier Natur vom Grundsatz her nicht zulässig ist.

Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle vorrangig zu verwerten (Verrotten, Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren). Andernfalls können pflanzliche Abfälle ganzjährig an den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

An folgenden umliegenden Wertstoffhöfen können pflanzliche Abfälle in den Annahmezeiten entsorgt werden:

**Annahmehof Remondis
 Mirow,
 Weinberg 24**

Annahmezeiten:
 Mo. 13.00 - 17.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 17.00 Uhr
 Fr. 13.00 - 18.00 Uhr
 Sa. 09.00 - 13.00 Uhr

**OVVD Abfallumschlagstation
 Neustrelitz,
 Am Kamp 4
 (Telefon: 03981 / 20 40 00)**

Annahmezeiten:
 Mo. - Fr. 07:00 - 17:00
 Sa. 09:00 - 11:00

Die PflanzAbfLVO M-V des Landes regelt insbesondere die Voraussetzungen für das **ausnahmsweise** Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf privat genutzten Gartengrundstücken. Nach § 2 Abs. 1 PflanzAbfLVO M-V dürfen pflanzliche Abfälle vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr verbrannt werden, wenn:

- ein Kompostieren, ein Einbringen in den Boden, ein Verrotten lassen oder
- eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern per Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Solche Entsorgungssysteme bietet der Landkreis MSE über die im Landkreis vorhandenen Wertstoffhöfe an. Auch kann in Kleingärten und Kleingartenanlagen in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen durch Liegenlassen oder Kompostierung möglich und zumutbar ist, da diese Bewirtschaftung den Sinn und Zweck eines Kleingartens darstellt.

Das ist eine Ausnahmevorschrift, die nur unter strengen Voraussetzungen und in klar gesteckten Grenzen ein Abweichen vom grundsätzlich geltenden Anlagenzwang für die Abfallbeseitigung erlaubt. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Beim Verbrennen sind daher folgende sechs Punkte zu beachten:

1. Es herrscht keine Inversionswetterlage (insbesondere Smog oder Nebel), keine anhaltende Trockenheit (Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5) sowie kein starker Wind.
2. Die pflanzlichen Abfälle sind abgetrocknet, sodass es zu keiner starken Rauchentwicklung kommen kann.
3. Die pflanzlichen Abfälle wurden am Verbrennungstag umgelagert oder erstmalig aufgeschichtet.
4. Von der Feuerstelle bleibt ein Mindestabstand von 300 Metern zu Krankenhäusern, Kurkliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie während der jeweiligen Öffnungszeiten zu Kindertagesstätten, Großtagespflegestellen, Schulen, Schulhorten und vergleichbaren Einrichtungen gewahrt.
5. Von der Feuerstelle bleibt ein Mindestabstand von 100 Metern zu Autobahnen und Bundesstraßen sowie 15 Metern zu sonstigen zum Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäuden gewahrt.
6. Die Inangabsetzung und Unterhaltung des Feuers mit Zusatzstoffen wie z. B. Sperrmüll, Altreifen, Flüssigbrennstoffen (Altöl, Heizöl, Benzin, Dieseldieselkraftstoff) usw. ist nicht statthaft.

Tourismus AKTUELL



Touristische Mobilität mit der Gästekarte - Neuigkeiten

Bereits seit der Einführung der Kurabgabe in 2020 war es Gästen möglich, touristische Mobilität mit ihrer Gästekarte kostenfrei zu nutzen. Während in den ersten Jahren der „Kleinseenbus“ auf mehreren Routen nach einem festen Fahrplan angeboten wurde, ist es seit 2024 der „ILSE-Rufbus“, welcher 7 Tage die



Woche zur Verfügung steht. In der Zeit von April bis Ende Oktober konnten Gästekarteninhaber so Tagesausflüge unternehmen oder ihre PKW-freie An- und

Abreise organisieren. Auch in diesem Jahr wird der „ILSE-Rufbus“ wieder nutzbar sein. Wochentags kann er für Fahrten zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr genutzt werden. Die Buchung der Fahrt, welche von Haltestelle zu Haltestelle im



Amtsbezirk Mecklenburgische Kleinseenplatte führen darf, erfolgt bis spätestens 60 Minuten vor der gewünschten

Fahrzeit per Telefon oder online. Wenn 30 Minuten vor oder nach dem gewünschten Termin kein regulärer Linienverkehr für die gewünschte Relation angeboten wird, steht einer Fahrt nichts im Wege. Und durch die Vorlage einer gültigen Gästekarte erfolgt die Fahrt sogar kostenfrei. Eine weitere, kostenfreie Möglichkeit ist die Nutzung der Schlösserlinie (Linie 785 der



ORP) zwischen Mirow und Rheinsberg. Ab diesem Jahr wird dieses Angebot durch die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit der Kleinseenbahn (RB 16) ergänzt. So können Gäste mit einer gültigen Gästekarte zwischen Mirow und Neustrelitz ebenfalls

kostenfrei fahren. Neben interessanten Möglichkeiten für Tagesausflüge ist somit eine weitere Möglichkeit gegeben, günstig mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Kleinseenplatte zu erreichen. Ganz nebenbei sorgt dieses Angebot für eine bessere Auslastung der Kleinseenbahn und die zu zahlenden Tarifaufschläge helfen mit, dass das Angebot auch in Zukunft für Gäste der Region und Einwohner gesichert ist.

GEMA – Rückzahlungen möglich

Rückwirkend zum 1. Januar 2025 setzt die GEMA ein Urteil des Oberlandesgerichtes München um, nachdem eine neue Regelung des Tarifes FS (Fernsehsendungen) neu geregelt wird. Damit erfolgt eine Verschiebung der Schwellenwerte für die Berechnung der Vergütung zu Gunsten der Nutzer, von der Betriebe im Gast- und Beherbergungsgewerbe profitieren könnten. Da sich die Höhe der GEMA-Gebühren maßgeblich nach der Bildschirmdiagonale der eingesetzten TV-Geräte richtet, kommt es durch die neue Definition von Geräten bis zu 65 Zoll als „Kleinbildfernseher“ zu Verschiebungen in der Berechnungsgrundlage. Bisher galten Geräte ab 42 Zoll bereits als Großgeräte. Wenn Kleinbildfernseher genutzt werden, sind

die Anzahl der Geräte für die Gebührenberechnung ausschlaggebend. Nur wenn mindestens ein Großbildschirm genutzt wird, dient die Raumgröße als Berechnungsgrundlage. Wer also bei der GEMA Geräte unter 66 Zoll gemeldet hat, kann auf dem Onlineportal der GEMA im Punkt „Meine Verträge“ eine Änderung beantragen. Als Grund sollte dann „Sonstiger Reklamationsgrund“ gewählt und im Textfeld die Anzahl der Bildschirme unter 66 Zoll eingegeben werden. Mehr Informationen gibt es auch auf www.gema.de/umstellung-fs

Digitaler Reiseführer – kostenfrei und informativ

Seit dem letzten Jahr gibt es den digitalen Reiseführer „Mecklenburgische Kleinseenplatte“, welcher vom Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. zur Verfügung gestellt wird. Darin finden sich Informationen zu den Orten der Region, ein Imagefilm, Informationen zur Gästekarte, zu Sehenswürdigkeiten, gastronomischen Einrichtungen, Freizeitaktivitäten und Tourenvorschläge sowie zu Badestellen, Kanu- und Bootsverleihen und Veranstaltungen. Der Eintrag und die Pflege der Einträge erfolgt über die Touristinformationen Mirow und



Wesenberg für Anbieter kostenfrei. Auch für die Nutzer ist die Anwendung, welche onlinebasiert funktioniert, kostenfrei. Der Tourismusverband hat solch eine Anwendung auch für die gesamte Seenplatte, für Waren (Müritz), Rechlin, Neustrelitz, Malchow, die Mecklenburgische Schweiz, Klink, Feldberg und Plau am See aufgelegt. Die Nutzungszahlen sind in der Kleinseenplatte aber die höchsten. Gäste der Region erhalten den Zugang zum digitalen Reiseführer über einen QR-Code auf ihrer Gästekarte oder einen link in der E-Mail für ihre digitale Gästekarte. Außerdem können Quartiergeber, welche mit manuellen Meldescheinen arbeiten, ihren Gästen über Visitenkarten mit QR-Code die Nutzung ermöglichen.

Präsentation des Radwegekonzeptes MSE

Die Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte GmbH, welche maßgeblich für die Radwege in der Mecklenburgischen Seenplatte zuständig ist, informiert zusammen mit dem



Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. am 18. März 2026 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr zum Radwegkonzept des Landkreises. Berichtet wird zur Entwicklung und Umsetzung des

neuen Radwegkonzeptes des Landkreises, es werden alle touristischen Themenrouten und die Planungen zum Alltagsradverkehr sowie aktuelle Ergebnisse der Radverkehrszählung vorgestellt. Außerdem wird der Faktor Wertschöpfung im Radtourismus beleuchtet. Referieren wird Thomas Fitzke im Existenzgründerzentrum Waren (Müritz) in der Wareндorfer Straße 20. Aber auch online kann man der Veranstaltung beiwohnen. Die Zugangsdaten erhalten Interessenten beim Tourismusverband oder in der Touristinformation Wesenberg.

Sonstige Informationen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fleeth

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Fleeth

Datum: 15.04.2026

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: Oberbeek 1 (FFW)
17252 Mirow OT Fleeth

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Fleeth gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 17.45 Uhr zum Nachweis Ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum (bei Veränderung der/des Eigentümer/s) ist durch aktuelle Grundbuchauszüge (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen.

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Top 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Top 3 Bericht des Vorstandes
- Top 4 Beschluss der Satzung der JG Fleeth auf der Grundlage der gültigen Mustersatzung des Landesjagdgesetzes
- Top 5 Kassenbericht / Kassenwart
- Top 6 Bericht Kassenprüfer
- Top 7 Feststellung des Reinertrages
 - Top 7.1 Jagdjahr 2024/2025
 - Top 7.2 Jagdjahr 2025/2026
- Top 8 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
 - Top 8.1 Jagdjahr 2024/2025
 - Top 8.2 Jagdjahr 2025/2026
- Top 9 Jagdverpachtung/Jagdbogen
 - Top 9.1 Jagdbogen
 - Top 9.2 Jagdverpachtung
 - Top 9.3 Beschluss über Vergabe Jagdpacht
- Top 10 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Top 11 Wahl der Wahlkommission
- Top 12 Vorstellung der Kandidaten für den Jagdvorstand
- Top 13 Wahl des Jagdvorstehers
- Top 14 Wahl des Stellvertreters
- Top 15 Wahl des Kassenwartes
- Top 16 Wahl der zwei Kassenprüfer
- Top 17 Wahl beratender Vorstandsmitglieder
- Top 18 Schlusswort des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Juristische Personen oder Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Die Vertretung durch ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

28.01.2026

Der Vorstand
Jagdgenossenschaft Fleeth

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mirow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mirow

Datum: 20.04.2026

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: Gaststätte, Saal
Retzower Straße 8, 17252 Mirow

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mirow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 17.30 Uhr zum Nachweis Ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum (bei Veränderung der/des Eigentümer/s) ist durch aktuelle Grundbuchauszüge (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen.

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Top 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Top 3 Bericht des Vorstandes
- Top 4 Beschluss der Satzung der JG Mirow auf der Grundlage der gültigen Mustersatzung des Landesjagdgesetzes
- Top 5 Kassenbericht / Kassenwart
- Top 6 Feststellung des Reinertrages
 - Top 6.1 Jagdjahr 2024/2025
 - Top 6.2 Jagdjahr 2025/2026
- Top 7 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
 - Top 7.1 Jagdjahr 2024/2025
 - Top 7.2 Jagdjahr 2025/2026
- Top 8 Wahl beratender Vorstandsmitglieder
- Top 9 Schlusswort des Jagdvorstandes

Anmerkung:

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Juristische Personen oder Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Die Vertretung durch ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

28.01.2026

Der Vorstand
Jagdgenossenschaft Mirow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Diemitz

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Diemitz

Datum: 22.04.2026

Uhrzeit: 18.30 Uhr

Ort: Dorfstraße 13
17252 Mirow OT Diemitz

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Diemitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 18.00 Uhr zum Nachweis Ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum (bei Veränderung der/des Eigentümer/s) ist durch aktuelle Grundbuchauszüge (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen.

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Top 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Top 3 Bericht des Vorstandes
- Top 4 Beschluss der Satzung der JG Diemitz auf der Grundlage der gültigen Mustersatzung des Landesjagdgesetzes
- Top 5 Kassenbericht / Kassenwart
- Top 6 Bericht Kassenprüfer
- Top 7 Feststellung des Reinertrages
 - Top 7.1 Jagdjahr 2024/2025
 - Top 7.2 Jagdjahr 2025/2026
- Top 8 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
 - Top 8.1 Jagdjahr 2024/2025
 - Top 8.2 Jagdjahr 2025/2026
- Top 9 Jagdverpachtung/Jagdbogen
 - Top 9.1 Jagdbogen
 - Top 9.2 Jagdverpachtung
 - Top 9.3 Beschluss über Vergabe Jagdpacht
- Top 10 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Top 11 Wahl der Wahlkommission
- Top 12 Vorstellung der Kandidaten für den Jagdvorstand
- Top 13 Wahl des Jagdvorstehers
- Top 14 Wahl des Stellvertreters
- Top 15 Wahl des Kassenwartes
- Top 16 Wahl der zwei Kassenprüfer
- Top 17 Wahl beratender Vorstandsmitglieder
- Top 18 Schlusswort des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Juristische Personen oder Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Die Vertretung durch ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener undvertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

28.01.2026

Der Vorstand**Jagdgenossenschaft Diemitz**

Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Krümmel

Am Sonnabend den 21.03.2026

Ort: Gaststätte „Lindenkrug“ in Lärz

Lindenstraße 54A

Beginn: 17.00Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht Kassenwart
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Diskussion
7. Entlastung Vorstand
8. Beschluss Satzungsänderung
9. Schließung der Versammlung

Zur Geltungsmache von Ansprüchen aus der Jagdpacht gem. Satzung ist zur ordentlichen Legitimierung der Grundeigentümer ein Grundbuchauszug, Liegenschaftsnachweis oder ähnliches das nicht älter als 6 Monate ist vorzulegen.

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Lärz

Am Sonnabend den 21.03.2026

Ort: Gaststätte „Lindenkrug“ in Lärz

Lindenstraße 54A

Beginn: 17.00Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht Kassenwart
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Diskussion
7. Entlastung Vorstand
8. Beschluss zur Satzungsänderung
9. Schließung der Versammlung

Zur Geltungsmache von Ansprüchen aus der Jagdpacht gem. Satzung ist zur ordentlichen Legitimierung der Grundeigentümer ein Grundbuchauszug, Liegenschaftsnachweis oder ähnliches das nicht älter als 6 Monate ist vorzulegen.

Der Vorstand

Demenz Netzwerk Mirow lädt ein

Demenz stellt das Leben der gesamten Familie auf den Kopf und bringt große

Herausforderungen mit sich. Wir sind an Ihrer Seite: www.demenz-netzwerk-mirow.de

Unsere Schulung für Angehörige von Menschen mit Demenz bietet Informationen, praktische Tipps & persönlichen Austausch. Es geht um Kommunikation und Umgang mit den Erkrankten, rechtliche Fragestellungen und Tipps für die Wohnraumanpassung. Das Krankheitsbild wird leicht verständlich erklärt. Der Demenz Simulator vermittelt Ihnen, wie sich Menschen mit einer Demenz fühlen. Bei jedem Termin ist ausreichend Zeit für

Austausch und eigene Fragen.

Datum: 24.02. bis 19.03.2026 / 8 Termine immer dienstags & donnerstags

Uhrzeit: 14 - 16 Uhr

Ort: Johanniter Haus Mirow, Rudolf-Breitscheid-Str. 31

Anmeldung erforderlich unter Telefon 039833 20790.

Am 16.03.2026 ist der **Pflegestützpunkt Neustrelitz zu Gast** im Demenz Netzwerk. In einer offenen Gesprächsrunde wird über Leistungen der Pflegekasse informiert und es wird praktische Tipps zur Antragstellung geben. Bringen Sie gerne eigene Fragen mit.

Datum: 16.03.2026

Uhrzeit: 15 - 17 Uhr

Ort: Gesundheitshaus Mirow, Rudolf-Breitscheid-Str. 4-6

Anmeldung erforderlich unter 0160 2466 766.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

1. März, Reminiszere

9:00 Kirche Diemitz

9:00 Gemeindezentrum Wesenberg, mit Abendmahl

10:30 Pfarrhaus Mirow

14:30 Kirche Blankenförde

4. März, Mittwoch

17:00 Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht

5. März, Donnerstag

10:00 Seniorenheim Wesenberg

6. März, Freitag Weltgebetstag

17:00 Gemeindezentrum Wesenberg

19:00 Pfarrhaus Mirow

8. März, Okuli

9:00 Gemeindezentrum Wesenberg

9:00 Backhaus Lärz

10:30 Pfarrhaus Mirow

14:30 Kirche Wustrow

11. März, Mittwoch

10:00 Tagespflege Priepert

17:00 Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht

12. März, Donnerstag

10:00 Seniorenheim Mirow

15. März, Lätare

9:00 Gemeindezentrum Wesenberg

10:30 Pfarrhaus Mirow

18. März, Mittwoch

:00 Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht

19. März, Donnerstag

10:00 Seniorenheim Wesenberg

22. März, Judika

9:00 Gemeindezentrum Wesenberg

10:30 Pfarrhaus Mirow mit Abendmahl

14:30 Kirche Drosedow

25. März, Mittwoch

10:00 Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht

26. März, Donnerstag

10:00 Seniorenheim Mirow mit Abendmahl

27. März, Freitag

19:00 Kirche Leussow, Monatsschlussandacht

19:00 Kirche Krümmel, Monatsschlussandacht

29. März, Palmarum10:30 Kirche Roggentin, Familiengottesdienst, *für alle Gemeinden***1. April, Mittwoch**

17:00 Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht

2. April, Gründonnerstag

10:00 Seniorenheim Wesenberg mit Abendmahl

19:00 Pfarrhaus Schwarz, Abendmahlsfeier mit Abendbrot

3. April, Karfreitag

9:00 Kapelle Buschhof mit Abendmahl

10:30 St. Marienkirche Wesenberg mit Abendmahl

14:30 Pfarrhaus Mirow mit Abendmahl

5. April, Ostersonntag

9:00 St. Marienkirche Wesenberg

9:00 Kirche Lärz

10:30 Johanniterkirche Mirow

14:30 Kirche Schillersdorf

14:30 Kirche Strasen mit freudigem Ostereierfinden

6. April, Ostermontag

10:30 Kirche Schwarz mit Osterallerlei

Die Landeskirchliche Gemeinschaft lädt mittwochs zur Bibelstunde ein. Das sind die Termine: 4. u. 18. März und 1. u. 15. April, jeweils **15.00 Uhr im Pfarrhaus Mirow**

Katholische Gottesdienste:

donnerstags 9.00 Uhr / ungerade Kalenderwoche

samstags 17.00 Uhr / wöchentlich

Katholische Kirche Mirow, Gartenstraße 4**Musik****Kirchenchor Mirow**jeden Dienstag um **19.00 Uhr im Pfarrhaus****Posaunenchor Mirow**jeden Donnerstag um **18.30 Uhr im Pfarrhaus oder in der Johanniterkirche****Kinder und Familien**

Kirche mit Kindern am Samstag, 14. März und 25. April
von 10.00 - 14.00 Uhr im Pfarrhaus Schwarz

Eltern Kind Gruppe,

am Freitag, Die Christenlehre (immer, außer in den Schulferien)

montags 16:30 - 17:30 Uhr im Backhaus Lärz (Achtung, nun im 2 Wochen Rhythmus, immer in der geraden KW)

dienstags 14:30 - 15:30 Uhr im Gemeindezentrum Wesenberg

mittwochs 13:30 - 14:30 Uhr im Pfarrhaus Mirow

Treffpunkt Konfirmand*innen

Wir treffen uns zum Konfiramstag immer im:

Gemeindezentrum Wesenberg, Hohe Straße 22, 17255 Wesenberg

Nächste Termine: **25. April****13.-15. März Klimacamp in Rittermannshagen****Junge Gemeinde****26. März, 30. April** von 18.30 - 20.30 Uhr im Pfarrhaus Schwarz**Passionsandachten**

Mit dem Thema: „Wider Erwarten - Leidenschaftlich Hoffen“ geht es durch die Passionszeit. **Jeden Mittwoch, 17.00 Uhr**, ein Aspekt in der 30-minütigen Passionsandacht im Mirower Pfarrhaus. **Am 18. Februar findet die erste statt, am 1. April wird die letzte sein.**

Montagstreff im Mirower Pfarrhaus

Es geht weiter mit dem **Gemeindeabend** im Mirower Pfarrhaus. Was wir da machen, welche Themen uns beschäftigen, für all das ist der Abend offen. Wer will, kann sich selbst einbringen, wer will, kann einfach dran teilnehmen.

Die nächsten Termine sind: **16. März u. 20. April jeweils 19.00 Uhr im Pfarrhaus Mirow**

Weltgebetstag

Wir feiern den Weltgebetstag am **Freitag, den 6. März 2026** in der Kirchengemeinde Wesenberg u. Schillersdorf **17.00 - 21.00 Uhr im Wesenberger Gemeindezentrum**, in den Kirchengemeinden Mirow und Lärz/Schwarz **19.00 - 21.30 Uhr im Mirower Pfarrhaus.**

Herzlich Willkommen zum 1. Sternenkindercafe

Manche Geschichten beginnen leise – und bleiben für immer. Dieser Ort ist für alle Eltern von Sternenkinder. Für die, die zwischen Erinnerung und Alltag, zwischen Liebe und Sehnsucht stehen. Hier darf alles sein: Trauer. Hoffnung. Verbundenheit. Sich Zeit nehmen – zum Erinnern, zum Atmen, zum Fühlen. Um Anmeldung wird gebeten.

Termine: jeweils am Dienstag, im Backhaus in Lärz von 18.00-20.00 Uhr, am 24. März, 9. Juni, 29. September und am 2. Sonntag im Dezember, 16.00-18.00 Uhr

Das Backhaus in Lärz befindet sich schräg hinter der Ostseite der Kirche. Parkflächen sind auf der Straße längs der Fahrbahn. Eine Kleinigkeit zu essen und Getränke sind vorhanden. Wir freuen uns sehr auf Sie. Kinderkrankenschwester, Stillberaterin und Babyslotsin, Yasmin Abu-Taa aus Lärz, sowie Pastorin Ulrike Kloss und Gemeindepädagogin Mascha Liesche aus der Kirchengemeinde

Frühjahrsputz an der Johanniterkirche Mirow

Gemeinsam mit dem Kirchturmverein treffen wir uns am **28. März, um 9.00 Uhr.**

Werkzeug bitte mitbringen.

Familiengottesdienst in Roggentin

Du bist herzlich eingeladen mit deiner Familie, am Anfang der Osterferien, am **29. März um 10.30 Uhr in die Kirche Roggentin**. Wir singen und beten, hören, sehen und spüren, dass wir zusammengehören. Wir freuen uns auf Dich und euch.

Offene Kirche

Ab **Karfreitag, 3. April, 11.00 Uhr** ist die Johanniterkirche Mirow mit dem Erlebniskirchturm wieder regelmäßig geöffnet. Die Saisonöffnungszeiten sind dem Aushang zu entnehmen. Und unsere anderen Kirchen öffnen dann in gewohnter Weise auch wieder ihre Türen.

Familien-Oster-Gottesdienst mit Ostereiersuchen in Strasen

Am **Ostersonntag, 5. April, um 14.30 Uhr**. Machen Sie sich als Familie auf den Weg zum österlichen Gottesdienst in der Kirche in Strasen. Wir feiern das Leben und unsere Gemeinschaft und nutzen den Kirchenplatz zum Suchen von Versteckten.

Ostermontag in Schwarz

In diesem Jahr sind Sie am Ostermontag, 6. April in die Kirche Schwarz eingeladen.

Zunächst feiern wir 10.30 Uhr einen fröhlichen Gottesdienst. Danach gibt es Osterallerlei zum Verzehr. Bringen Sie gern mit, was Ihnen dazu einfällt und was ohne Geschirr und Besteck gegessen werden kann. Herzlich willkommen.

Herzlichen Dank

Im Namen des gesamten Tafelteams Wesenberg möchten wir uns für die finanzielle Unterstützung durch die Tafel Neustrelitz bedanken, mit deren Hilfe wir einheitliche Arbeitsbekleidung in Form von T-Shirts anschaffen und bedrucken lassen konnten. Herzlich Willkommen all denen, die die Tafel nutzen möchten bzw. das Tafelteam unterstützen wollen. Gern kann jeder die Tafel nutzen der Sozialleistungen (ALG I, Bürgergeld, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, BAB, Bafög oder andere ergänzende Leistungen oder nur eine kleine Rente erhält.

Wir würden uns auch über Zuwachs in unserem Team freuen. Über Leute, die uns gern bei der Warenabholung von Märkten, Waren verräumen oder bei der Ausgabe donnerstags um 14.15 Uhr unterstützen möchten.

Kommt einfach mal vorbei. Wir freuen uns über jeden Tafelnutzer/Tafelhelfer!

Das Tafelteam Wesenberg



Team der Tafel Wesenberg – Ein Projekt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Freizeit und Kultur

Hampelmann-Challenge im Familienzentrum Mirow

Schaffen wir bundesweit 20 Millionen Hampelmänner?

Bei der Hampelmann-Challenge von SpoSpiTo nehmen bundesweit bereits mehr als 60.000 Kinder teil – darunter auch die Kinder des Familienzentrums Mirow e.V. Ziel ist es, mehr Bewegungsimpulse in den Alltag von Kindern zu bringen und insgesamt in allen teilnehmenden Kindergärten mehr als 20 Millionen Hampelmänner innerhalb eines Aktionszeitraums zu erreichen.

SpoSpiTo steht für Sporteln – Spielen – Toben.

Die Challenge startete bei uns am 12.01.2026 und endete am 06.02.2026. Die Herausforderung bestand darin, innerhalb von vier Wochen so viele Hampelmänner wie möglich zu machen, die auf einer Teilnehmerkarte notiert wurden. Die Kinder waren mit sehr viel Freude und Ehrgeiz dabei. Ob als bewegter Einstieg in den Tag beim Morgenkreis, als kurze Bewegungspause zwischendurch oder vor dem Abholen – Hampelmänner sind bei uns im Familienzentrum auch nach der Aktion zu einem Ritual geworden. Zu unserer Überraschung zählten wir insgesamt 37.155 Hampelmänner – eine tolle Leistung!

Alle Kinder, die mitgemacht haben, erhalten unabhängig von der Leistung eine SpoSpiTo-Urkunde als Anerkennung für ihren täglichen Sport. Der eigentliche Lohn ist jedoch mehr Bewegung im Alltag und damit ein wichtiger Beitrag zur Gesundheit.



Stachelige Gäste willkommen:

So gärtnern Sie igelfreundlich!

Der Igel ist seit 25 Jahren das Wappentier der Umweltbewegung „Natur im Garten“ und der Inbegriff eines ökologisch gepflegten Gartens. In strukturreich gestaltete und ökologisch bewirtschaftete Gärten kommt der Igel gern.

Damit sich der Igel auch in Ihrem Garten wie zu Hause fühlt, hat „Natur im Garten“ die wichtigsten Tipps zum Igelschutz für Sie parat.

Vermeiden Sie chemisch-synthetischen Pestizide wie Schneckengift: Igel ernähren sich hauptsächlich von Insekten und deren Larven sowie kleinen, wirbellosen Tieren. Damit stehen auch Schnecken auf ihrem natürlichen Speiseplan. Setzen Sie deshalb auch biologisches Schneckenkorn mit dem Wirkstoff Eisen-III-Phosphat nur als Mittel letzter Wahl ein. So findet der Igel einen reich gedeckten Tisch in Ihrem Garten.

Mähen Sie tagsüber und sparen Sie mögliche Rückzugsbereiche unter Hecken aus: Igel ruhen am Tage, denn sie sind dämmerungs- und nachtaktiv. Verzichteten Sie auch auf den Einsatz von Laubsaugern oder -bläsern, denn im Laub findet der Igel nahrhafte Insekten.

Mut zur Wildnis im Garten! Igel bevorzugen kleinräumige, vielfältig strukturierte Lebensräume. Ein „wildes Eck“, Ast- und Laubhaufen, dichte Hecken aus heimischen Wildsträuchern, insektenfreundliche Stauden, ein Komposthaufen, Kleingewässer mit flachem Ufer, Wildblumenwiesen – mit diesen Strukturen bieten Sie neben dem Igel auch zahlreichen weiteren Tierarten wertvolle Lebensräume.

Loch im Zaun! Sorgen Sie durch einen Zaunabstand von zumindest 10 cm zum Boden oder Durchgänge im Zaun dafür, dass der Igel zu Besuch kommen kann. Auf diese Weise miteinander „verbundene“ Nachbar-Naturgärten bieten dem Igel den Lebensraum, den er braucht. Igel streifen nämlich nachts auf Nahrungssuche weit umher (20 Hektar Aktionsradius und mehr).

Gefahrenstelleneck! Entschärfen Sie mögliche Fallen wie Lichtschächte oder Kellerabgänge sowie steilwandige Schwimmbecken oder Gartenteiche mittels Absperrung oder Ausstiegshilfen. Schichten Sie für Brauchfeuer gesammeltes Holz vor dem Anzünden um, damit sich dort versteckte Tiere rechtzeitig in Sicherheit bringen können. Und: Setzen Sie offene Komposthaufen vorsichtig und nicht zur Zeit des Winterschlafs um.

Sie haben Fragen zur naturnahen Gartengestaltung? Dann rufen Sie gerne an!

Juliane Drescher

Ihre Regionalkoordinatorin für die LEADER-Region Mecklenburgische Seenplatte – Müritz

Telefon: 0155-60089345

E-Mail: drescher@natur-im-garten-mv.de

Gartentelefon 039934-899646

www.natur-im-garten-mv.de

